

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 11 (1925)
Heft: 13

Artikel: Schule und Staat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz

Der „Pädagogischen Blätter“ 32. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telefon 21.66

Insertaten-Aannahme, Druck und Versand durch die
Graphische Anstalt Otto Walter A.-G. • Olten

Beilagen zur Schweizer-Schule:
Volkschule • Mittelschule • Die Lehrerin • Seminar

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Eben Vb 92) Ausland Portozuschlag
Insertionspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Schule und Staat — Ein neues Lehrmittel für den Geschichtsunterricht an Sekundar- und Mittelschulen — Schulnachrichten — Krankenkasse — Exerzitienfonds — Lehrerzimmer

Beilage: Mittelschule Nr. 2 (Philologisch-historische Ausgabe)

Schule und Staat

In der Session Seetal des kath. Lehrereins hielt der zugerische Erziehungsdirektor, Hr. Reg.-Rat Ph. Etter, am 11. März einen Vortrag über „Schule und Staat“; ein kurzer Auszug aus der freimütigen, wohlwollenen Rede möge hier folgen.

Wenn wir heute von der Schule sprechen, so verbindet sich damit unwillkürlich die Vorstellung einer staatlichen Anstalt. Die enge Verbindung zwischen Staat und Schule reicht aber kaum so weit zurück als die Bildung des modernen Staatsgebodens. Die moderne Entwicklung des Staates hat, namentlich unter den Einwirkungen der kirchenfeindlichen Tendenzen, die Schule mehr und mehr in den Bann der staatlichen Einflusssphäre gezogen. Der Staat hat ein Recht auf die Schule. Freilich ist es ein abgeleitetes, übertragenes oder stellvertretendes Recht. Das Recht und die Pflicht zur Erziehung des Kindes steht in erster Linie den Eltern, der Familie zu. Zeit und methodische Kenntnisse fehlen aber den meisten

Eltern. Daher tritt der Staat in die Lücke. Wie übt nun der Staat sein Recht auf die Schule aus? Einmal durch Aufstellung von Mindestanforderungen an die Lehrkräfte, an das Ziel des zu verarbeitenden Lehrstoffes, an die Schulräumlichkeiten und an den Schulbetrieb. In Feststellung der Lehrziele ist der Staat zu weit gegangen. Weitere Mittel, durch die der Staat seinen Einfluß auf die Volksbildung geltend macht, ist der allgemeine Schulzwang und die Gründung eigener Schulen.

Soweit der Staat sein Recht auf die Schule im bisher umschriebenen Umfang betätigt, handelt er innerhalb der ihm zustehenden Rechtssphäre. Er ist aber vielfach zum staatlichen Schulmonopol übergegangen. Wenn eine Anzahl Familien sich zur Gründung freier Schulen zusammentut, so hat der Staat kein Recht, solche Gründungen zu verhindern, immerhin unter Vorbehalt auf das Aufsichtsrecht. Die Schule hat aber auch die Aufgabe der Entfaltung der höhern seelischen Kräfte, und erhält eigentlich erst mit dieser ihre Abbelung und

EXERZITIENFONDS – FASTENOPFER

Wir gestatten uns, die verehrten Leser der „Schweizer-Schule“ an die Ausführungen in Nr. 9 zu erinnern, und bitten neuerdings um recht fleissige Benützung des damals beigelegten Einzahlungsscheines!

Krönung. Der Staat hat deshalb kein Recht, die Kirche aus dem Gebiet der Jugendberziehung auszuschließen. Eine überkonfessionelle, allgemeine Religion gibt es ebensowenig als eine allgemeine Pflanze, die keiner besonderen Art angehören würde. Damit stoßen wir auf das Problem der konfessionellen Schule. Die verhängnisvolle Interpretation des Art. 27 der Bundesverfassung zwingt Tausende katholischer Eltern in den Diasporakatholiken, mit ihren Steuern Schulen zu unterhalten und ihre Kinder Schulen anzuvertrauen, die freilich konfessionslos sind, aber nicht neutral, geschweige denn positiv religionsfreundlich. Im Gegensatz hiezu bewegen sich die Schulgesetzgebungen sämtlicher katholischer Kantone auf echt freireligiösem Boden. Überall dort aber, wo der Staat zum unumschränkten Schulmonopol übergegangen ist und jede nichtstaatliche Mitwirkung aus

der Schule ausschaltet, überall ist Erstarrung, Erstarrung und seelische Verarmung eingetreten. In diesem seelischen Versagen der reinen Staatschule, in ihrer innern Verarmung finden wir des Rätsels psychologische Lösung, weshalb gewisse Leute heute sehnsüchtig ausschauen nach der nationalen staatsbürgerlichen Erziehung, die dem seelenlosen Gebilde wieder den Hauch des Lebens einwehen sollte. Will der Staat Gefinnungsbildung erreichen, dann kann er in der Schule der Mitarbeit der Familie und der Kirche nicht entbehren. Aus voller Ueberzeugung tritt der Redner dafür ein, es sei für den Staat viel erhabener, viel ehrender und fruchtbarer, ein Schützer heiliger Rechte und geheiligter Güter zu sein, als diese zu vergewaltigen. Wollen wir nie vergessen u. nie aus dem Auge verlieren, daß über der Schule und über dem Staate ein Höherer steht: des Kindes unsterbliche Seele!

Ein neues Lehrmittel für den Geschichtsunterricht an Sekundar- und Mittelschulen

Wie bereits in Nr. 12 der „Schw.-Sch.“ angekündigt, ist im Verlage von Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln, kürzlich eine neue „Illustrierte Schweizer Geschichte für Sekundar- und Mittelschulen“ erschienen.¹⁾ Seit Jahren schon bestand das Bedürfnis einer Vereinfachung der an sich vorzüglichen „Schweizer Geschichte“ von Dr. Ludwig Suter. Sein Kollege an der Luzerner Kantonschule, Prof. J. Troxler, der auf der Sekundar- und Unterstufe der Mittelschule ein erfahrener Methodiker ist und ihr Bedürfnis kannte, unternahm auf Anregung Dr. Suters die Vereinfachung und Kürzung schon 1917 und 1918. Die Herausgabe hat sich aber durch verschiedene Umstände bis heute verzögert, namentlich durch die schwierige und zeitraubende Herstellung der nun allerdings umso wertvolleren farbigen Karten.

Dr. Suters Buch wurde methodisch und inhaltlich für untere Stufen der Mittelschule umgearbeitet. Vorerst ist der Umfang reduziert. Gegenüber der ca. 350 Seiten Darstellung mit 280 Illustrationen und 5 Schwarzdruck-Karten der Originalausgabe von Dr. Suter enthält Troxlers Be-

arbeitung nur 224 Seiten mit 115 Textbildern und 8 farbigen Karten. Schon daraus ergibt sich die beabsichtigte Vereinfachung und Uebersichtlichkeit. Das Lernen wird dem jungen Schüler auch dadurch erleichtert, daß seine Fassungskraft stärker berücksichtigt werde, im Stoffe und im Ausdruck. Die Uebersichtlichkeit hat am meisten gewonnen durch die vielen Untertitel, die jedes Kapitel in Abschnitte von einigen Linien gliedern. Dr. Suter tat das nicht, weil sein Buch nicht allein für die Schule, sondern auch für das Haus geschrieben ist — als eine Art „Schweizer Geschichte für das Volk“ — und darum nicht das ausgesprochene Bild des Schulbuches erhalten sollte. Für die hier in Frage kommende Schulstufe aber war das unbedingt nötig, und so ist diese Uebersichtlichkeit und Kürze ein Hauptvorteil des neuen Buches. Vielleicht hätte man auch dort durch Weglassen von Namen und nebensächlichen Tatsachen noch mehr vereinfacht werden können. Die Bedürfnisse sind aber nach örtlichen Verhältnissen verschieden, und so wird der Lehrer selbst die weitere Reduktion des Stoffes vornehmen, soweit das sichere Erfassen und Behalten der Hauptsachen bei seinen Schülern es verlangt. Das Lehrbuch will ja nur die Grundlage für das Einprägen der Tatsachen sein; die größere Zusammenfassung und Uebersicht muß der Lehrer mit seinen Schülern in den Wiederholungsstunden erarbeiten und um ein bloßes Auswendiglernen kann es sich in einem ernst zu nehmenden Geschichtsunterricht keinesfalls handeln, da dadurch ein Hauptzweck umgangen würde: die Schulung des Denkens. Durch das Lehrbuch von Troxler will die methodische Arbeit den freien Vortrag des Lehrers nicht ersetzen, sondern nur unterstützen.

Stark gekürzt sind besonders die Schlachtenschilderungen, entsprechend der mehr kulturellen Ein-

¹⁾ Illustrierte Schweizer Geschichte für Sekundar- und Mittelschulen. Nach Dr. L. Suters „Schweizer Geschichte“ bearbeitet von J. Troxler, Lehrer an der untern Realschule in Luzern. Mit 115 Textbildern, farbiger Wappentafel und 8 farbigen Geschichtskarten der Schweiz nebst Erläuterungen und einer Zusammenfassung der wichtigsten Ereignisse der Schweizer Geschichte in zeitlicher Reihenfolge. Beilage: „Kurzer Auszug aus der Schweizer Geschichte“ mit Tabellen zur Verfassungs- und Eidgenossenschaftsgeschichte. 224 und 12 Seiten. Verlagsanstalt Benziger u. Co., A.-G., Einsiedeln — Waldshut — Köln — Straßburg, 1923. Gebunden in Ganzleinen Fr. 4.80.